



HESSISCHER LANDTAG

09. 03. 2023

Plenum

Antrag

Fraktion der Freien Demokraten

„Hessendata“ verfassungskonform gestalten – Zügiges Handeln der Landesregierung und des Landtags geboten

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass der Einsatz der Datenanalyse Software „Hessendata“ auf der bisherigen Gesetzesgrundlage verfassungswidrig ist. Das Bundesverfassungsgericht sieht in der Datenanalyse einen Verstoß gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Urt. v. 16.02.2023, Az. 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20). Die Regelungen zum Einsatz der Datenanalyse-Software bei der Polizei sind in ihrer derzeitigen Form (§ 25a HSOG) unzulässig, weil sie keine ausreichende Eingriffsschwelle definieren und unklare Formulierungen enthalten. Die automatisierte Datenanalyse oder -auswertung bedarf einer verfassungskonformen Rechtfertigung, die derzeit nicht gegeben ist.
2. Der Landtag stellt fest, dass das „Hessendata“ durch die hessische Polizei längstens bis zum 30. September 2023 und nur in eng begrenzten Fällen genutzt werden darf, solange keine verfassungskonforme Neuregelung der Gesetzesgrundlage vorliegt.
3. Der Landtag stellt weiterhin fest, dass der Einsatz von Software zum Auswerten großer Datenmengen für die moderne und effiziente polizeiliche Arbeit notwendig ist. Durch die Verwendung der Software können Straftaten schneller und effektiver erkannt und verfolgt werden. Die Software ermöglicht es den Ermittlern, große Mengen an Daten schnell zu analysieren und Zusammenhänge zwischen ihnen zu erfassen, die sonst möglicherweise unentdeckt bleiben würden. Die Polizei muss auch in Zukunft auf Systeme zurückzugreifen können, die die polizeilichen Ermittlungen effektiv unterstützen und beschleunigen und zu einer verbesserten Aufklärung von Straftaten führen.
4. Der Landtag weist darauf hin, dass der Einsatz einer Datenanalyse Software an das Vorliegen einer „konkretisierten Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter“ gebunden sein muss. Dieser Anforderung wird das hessische Polizeigesetz mit der derzeitigen Regelung nicht gerecht. Die derzeitigen Befugnisse lassen die automatisierte Verarbeitung unbegrenzter Datenbestände mittels rechtlich unbegrenzter Methoden zu.
5. Der Landtag weist außerdem darauf hin, dass mit der derzeitigen Regelung eine breite Einbeziehung von Daten Unbeteiligter zu erwarten ist, die anschließend anderen polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen unterzogen werden könnten.
6. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, diesen verfassungswidrigen Zustand dadurch schnell zu beseitigen, dass sie einen Gesetzentwurf dem Hessischen Landtag unverzüglich vorlegt, der sich an den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts hält, insbesondere eine ausreichende Eingriffsschwelle definiert und die wesentlichen Grundlagen zur Begrenzung von Art und Umfang der Daten und der Verarbeitungsmethoden verbindlich fixiert. Diese Vorlage hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Hessische Landtag in der Lage ist, ein geordnetes Gesetzgebungsverfahren zeitlich so durchzuführen, dass die endgültige Verabschiedung im September 2023 erfolgt.
7. Der Landtag weist darauf hin, dass ohne ein zügiges Handeln die Hessische Landesregierung die Verantwortung dafür trägt, dass „Hessendata“ ab dem 1. Oktober 2023 gar nicht mehr eingesetzt werden kann und damit die Sicherheit in Hessen erheblich gefährden würde.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat die automatisierte Datenauswertung der hessischen Polizei mit dem Programm „Hessendata“ auf der bisherigen Gesetzesgrundlage am 16. Februar für verfassungswidrig erklärt (Urt. v. 16.02.2023, Az. 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20). Das Polizeigesetz sei viel zu weit formuliert, entschieden die Richter des Bundesverfassungsgerichts. Das Urteil hat den Einsatz nur auf Fälle besonders großer Gefahr für besonders wichtige Rechtsgüter beschränkt. Konkret geht es um § 25 a HSOG. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine landesgesetzliche Ermächtigungen der Polizei zur Analyse und Auswertung von Daten mittels einer automatisierten Anwendung. Die Regelungen zum Einsatz der neuartigen Datenanalyse-Software bei der Polizei sind in ihrer derzeitigen Form unzulässig, weil sie keine ausreichende Eingriffsschwelle definieren und unklare Formulierungen enthalten, deshalb sind die Vorschriften in ihrer derzeitigen Ausprägung verfassungswidrig und verstoßen gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Die automatisierte Datenanalyse oder -auswertung bedarf einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung – diese ist momentan jedoch nicht gegeben. Dass derzeit bei „Hessendata“ weder künstliche Intelligenz eingesetzt noch das gesamte Internet ausgewertet wird oder ein „predictive policing“ versucht wird, führt nicht zur rechtmäßigen Anwendung der Software, denn es geht nicht um die konkrete Anwendung in der Praxis, sondern um die „Möglichkeit“ des Eingriffs. Auch wenn nur Daten analysiert werden, die bereits bei der Polizei vorhanden sind, liegt ein Grundrechtseingriff vor, weil die Polizei damit neue Erkenntnisse gewinnen kann. Eine verfassungsgemäße Ausgestaltung sei laut Bundesverfassungsgericht aber möglich. Diese entsprechende Ausgestaltung muss jetzt schnell, unter Orientierung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, erfolgen. Die zugelassenen Analyse- und Auswertungsmöglichkeiten sind nicht normenklar, hinreichend bestimmt und in der Sache so eng begrenzt, dass das Eingriffsgewicht der Maßnahmen erheblich gesenkt sei. Es sei unklar, welche Arten von Daten und welche Datenbestände für eine automatisierte Datenanalyse oder -auswertung genutzt werden und wann ein „begründeter Einzelfall“ vorliege. Die Vorschriften lassen dazu keine Unterscheidung zwischen Daten von Personen zu, die einen Anlass für die Annahme geben, sie könnten eine Straftat begehen oder in besonderer Verbindung zu solchen Personen stehen und anderen Personen erkennen. Zudem ist eine breite Einbeziehung von Daten Unbeteiligter zu erwarten, die anschließend polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen unterzogen werden könnten.

Wiesbaden, 9. März 2023

Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock